

S a t z u n g

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 bis 5 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode vom 03.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Gemeinde Großenbrode erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Seeheilbad) für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass Gebührenpflichtigen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Die Gemeinde Großenbrode trägt 21,80 % ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand wird zu 75,80 % von der Kurabgabe und zu 2,40 % von der Tourismusabgabe gedeckt.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Großenbrode.

§ 2

Abgabeschuldner/in, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürliche Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Großenbrode Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte, Boote, Hausboote etc.). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

§ 3

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Grundwehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises;
- c) Ehe- und Lebenspartner/in, Kinder, Kindeskind, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Großenbrode ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- d) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Nutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- e) Teilnehmer/innen an anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sich nicht länger als 3 Tage (2 Übernachtungen) im Erhebungsgebiet aufhalten. Der Befreiungstatbestand gilt nicht für Begleitpersonen;
- f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist;
- g) Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen nachweislich ärztlich attestiert wurde, dass sie während ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet ihre Unterkunft nicht verlassen können oder aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, die Leistungen gemäß § 1 in Anspruch zu nehmen.
- h) Personen, die eine Gästekarte/Kurkarte/Ostseecard aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.
- i) Durchreisende, die nach 18:00 Uhr anreisen und bis 10:00 Uhr des Folgetages abreisen.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind nachzuweisen.

(3) Die in Absatz 1 c) und d) genannten Personen (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) zahlen, wenn sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, eine einmalige Benutzungsgebühr von 10,00 € pro Kalenderjahr.

§ 4

Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Großenbrode. Der Kurabgabebetrag ist bei Empfang der Kurkarte („Ostseecard“) beim Unterkunftsgeber,

Überlasser von Zelt-, Camping-, Wohnmobil- und Bootsliegeplätzen, Verwalter oder Beauftragten, unverzüglich nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet, spätestens am Tage nach der Ankunft, zu entrichten. Tagesgäste haben eine Tageskurkarte zu lösen.

- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 5 Absatz 2 zu bemessen ist (Jahreskurabgabe), erfolgt die Festsetzung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Jahreskurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Kurabgabe wird grundsätzlich nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Bemessungsgrundlage ist somit die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Hauptsaison vom 15. März – 31. Oktober sowie
- b) Hauptsaison vom 20. Dezember – 07. Januar
- c) Nebensaison vom 08. Januar bis 14. März sowie
- d) Nebensaison vom 01. November bis 19. Dezember

des Jahres.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger Person:

in der Hauptsaison = 3,70 €

in der Nebensaison = 2,10 €

- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehe- und Lebenspartner/in sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Großenbrode haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Kurabgabebetrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 28-fache des vollen Kurabgabenbetrages der Hauptsaison beträgt (Jahreskurabgabe), bzw. für Dauer- und Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen das 28-fache des vollen Kurabgabenbetrages der Hauptsaison.
- (3) Dem Gast steht es frei, anstelle des nach Tagen berechneten Kurabgabebetrages die Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte, nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (5) Wechselt das Nutzungsrecht oder Eigentum des im Abs. 2 beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahreskurabgabe.

- (6) Bei allen Berechnungen nach dieser Satzung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (7) In den Kurabgabebeträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten. Sie ist auf Verlangen von zum Kostenabzug berechtigten Personen gesondert auszuweisen.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Nach Vorlage von Ausweisen und Ausbildungsverträgen erhalten Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres eine Ermäßigung von 50 % auf die Kurabgabe.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

§ 7

Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG (GTS)

- (1) Mit der Erhebung der Abgabe im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung bedient sich die Gemeinde Großenbrode der Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG (GTS). Die GTS ist durch Betrauungsakt beauftragt, die zu zahlende Kurabgabe gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung von den Unterkunftsgebern gem. § 10 Abs. 1 einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Die Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG nimmt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben für die Gemeinde im Rahmen ihrer eigenständigen Organisation wahr.
- (2) Hierbei ist die Erhebung der Kurabgabe gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung (vgl. auch § 5 Abs. 2 - Jahreskurabgabe) ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8

Ostseecard / Jahresostseecard

- (1) Außer in den Fällen einer Tageskurkarte (§ 11) erhält der Gast bei Zahlung der Kurabgabe vom Unterkunftsgeber die „Ostseecard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der

Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.

- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine „Jahresostseecard“. Diese Jahreskarten werden in Form einer „Ostseecard“ von der GTS ausgegeben, mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.
- (3) Die „Ostseecard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die „Jahresostseecard“ für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen. Die „Ostseecard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „Ostseecard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabenbetrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den „Ostseecard“-Inhaber gegen Rückgabe der „Ostseecard“, auf deren Rückseite der Unterkunftsgeber die Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.
- (2) Bei den Kurabgabepflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 5 Absatz 2 pauschal bemessen und durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt wird, wird die Forderung bei Rückgabe der Jahresostseecard ausgesetzt, wenn der Pflichtige dies innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Bescheides beantragt und geltend macht, dass er während des gesamten Jahres dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird/ferngeblieben ist.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, wie auch Bootsliegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen. Gäste sind keine Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um

- Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Betreiber von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt (Unterkunftsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen, auch wenn Sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden unter Verwendung der Meldevordrucke („Ostseecard“), die kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.
- (3) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabebeiträge verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Unterkunftsgebers im Erhebungsgebiet.
- (4) In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschriften, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Name und Anschrift des Unterkunftsgebers anzugeben. Die Mitteilungspflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten, Hausbooten und dergleichen, aufhalten. Dies gilt für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren; soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahresostseecard gelöst haben.
- (5) Die Unterkunftsgeber haften für die Abgabeschuld.
- (6) Die Angaben der Unterkunftsgeber werden ausschließlich zur Bearbeitung der Kurabgabe verwendet.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „Ostseecard“ auszuhändigen und unter Verwendung kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und innerhalb von 3 Werktagen bei der GTS einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „Ostseecard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (8) Personen, die nach § 3 Absatz 1 g) von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die

„Ostseecard“ entgeltlich direkt erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die GTS zu verweisen.

- (9) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „Ostseecard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und kostenfrei an die GTS abzuführen oder die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen (in der Hauptsaison mindestens 2-wöchentlich, in der Nebensaison mindestens 4-wöchentlich).
- (10) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (11) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (12) Nicht verbrauchte oder verschriebene Anmeldungen zur „Ostseecard“ sind nach Abschluss der Saison vollständig zurückzugeben.
- (13) Die Gemeinde Großenbrode ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde berechtigt.

§ 11

Tageskurkarte

- (1) Von Tagesgästen wird eine Tageskurabgabe erhoben.
- (2) Von Tagesgästen ist bei einem Betreten des Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen oder an einem Automaten eine Tageskurkarte zu lösen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.
- (3) Die Höhe der Tageskurabgabe beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter oder an einem Automaten pro Tag und kurabgabepflichtiger Person 3,70 € in der Hauptsaison und 2,10 € in der Nebensaison.
- (4) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind am Strand zur Ausgabe von Tageskurkarten sowie zur Kartenkontrolle verpflichtet.
- (5) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, sind zur Nachlöse verpflichtet. Die Nachlöse beträgt unabhängig von der Tageszeit 7,00 €.
- (6) Wer bei den Kontrollen am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen wird und sich weigert, die Kurkarte nachzulösen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KAG (siehe § 13 dieser Satzung).

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Absatz 1, §§ 3 und 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:

- a) den an die GTS von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Anmeldungen zur „Ostseecard“ sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses;
- b) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großenbrode;
- c) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

erheben.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne dieser Satzung erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DS-GVO zu verarbeiten. Datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde Großenbrode. Die GTS wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DS-GVO für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Pflichten nach § 10 und § 11 Absatz 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann (§ 18 Absatz 3 KAG).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode vom 12.12.2024 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 04.12.2025

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

Gez. Knöfler